

Stenographischer Bericht

der

Dritten Sitzung des Landtages zu Laibach am 7. März 1864.

Anwesende: Vorsitzender: Landeshauptmann Freiherr v. Codelli. — Regierungs-Commissär: k. k. Statthalter Freiherr v. Schloßnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme: Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer, und der Herren Abg. Gustav Graf v. Auersperg, Golob, Zombart, Kapelle, Kosler, Locker und Anton Freiherr von Zois. — Schriftführer: v. Langer.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 4. März. — 2. Antrag des Landesauschusses auf Genehmigung einer Haus- und Dienstordnung für die Landeswohlthätigkeits-Anstalten. — 3. Antrag auf Einrichtung des Operations-Saales, Beschaffung chirurgischer Instrumente etc. — 4. Antrag auf Einrichtung von 4 Sitzzimmern. — 5. Antrag auf Bewilligung einer Nachtrags-Deotation pr. 4000 fl. aus dem G. G. Fonde. — 6. Antrag auf eine fixe Remuneration von jährlichen 300 fl. für den Bezirks-Adjunkten Hofschekar.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten Vormittag.

Präsident: Nachdem die Herren Landtagsabgeordneten in genügender Zahl versammelt sind, so eröffne ich die Sitzung, und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll vom 4. d. M. vorzulesen.

(Schriftführer Svetec verliest dasselbe. Nach der Verlesung:)

Ist gegen die Fassung dieses Protokolles etwas zu bemerken?

(Nach einer Pause.) Es wird nichts dagegen bemerkt, das Protokoll ist als richtig anerkannt.

Ich gebe mir die Ehre zur Kenntniß des h. Hauses zu bringen, daß der Finanzausschuß sich constituirt, Se. Excellenz den Grafen Anton v. Auersperg zum Obmann, den Abg. v. Strahl zum Obmann-Stellvertreter und den Abg. v. Langer zum Schriftführer gewählt habe.

Ferner liegt hier eine weitere Anzeige vor, daß der Ausschuß zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes sich gleichfalls constituirt, und zu seinem Vorsitzenden den Landtagsabg. Baron Apsfaltern und zum Schriftführer den Herrn Landtagsabg. Deschmann gewählt habe.

Eine weitere Anzeige liegt vor, daß der Ausschuß zur Berathung der Gemeindeordnung sich constituirt, und Se. Excellenz den Herrn Anton Grafen Auersperg zum Vorsitzenden, Freiherrn v. Apsfaltern zum Stellvertreter und Herrn Michael Ambrosch zum Schriftführer gewählt habe.

Es wird ferner angezeigt, daß die ganze Berathung über die beanstandeten Paragraphen der Gemeindeordnung in den am 5. und 6. abgehaltenen Sitzungen bereits beendet sei.

Ich gewärtige demnach nur noch den Bericht der Commission, um denselben sogleich vervielfältigen zu lassen, und sodann so schnell als möglich an die Tagesordnung zu setzen. (Bravo.)

III. Sitzung.

Von Seite des k. k. Landespräsidiums ist eine Note an den Landesauschuß gelangt, folgenden Inhaltes: (liest.)

„Das Herrenhaus des Reichsrathes hat in seiner Sitzung vom 14. October den vom Hause der Abgeordneten mitgetheilten Gesetzentwurf über die Aufhebung der politischen Eheconsense abzulehnen, jedoch die Regierung zu ersuchen beschlossen, die Landtage in ihrer nächsten Session um ihr Gutachten zu vernehmen, ob und welche Hindernisse der Aufhebung dieser Beschränkung im Wege stehen, oder welche Vorsichts-Maßregeln hierbei erforderlich seien.

Ueber hohen Auftrag Sr. Excellenz des Herrn Staatsministers, habe ich demnach die Ehre, Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, diese Frage in Gemäßheit des §. 19 Art. 2 der Landesordnung dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritte zur gutachtlichen Beantwortung, mit Würdigung der hierlands bestehenden gesetzlichen und factischen Verhältnisse vorlegen, und mir die diesfällige Aeußerung behufs der weiteren Vorlage an den Herrn Staatsminister gefälligst übermitteln zu wollen.“

Ich setze das hohe Haus von dieser Regierungsvorlage in Kenntniß und erlaube mir zugleich den Antrag zu stellen, daß mit Beantwortung dieser gestellten Frage, der Ausschuß für die Prüfung und Berichterstattung der Gemeindeordnung zu betrauen wäre, nachdem dieser Gegenstand mit der Gemeindeordnung doch in einem gewissen Zusammenhange steht.

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben (geschicht); der Antrag ist angenommen.

Auf der Tagesordnung steht nunmehr der Antrag des Landesauschusses auf Genehmigung einer Haus- und Dienstordnung für die Landeswohlthätigkeitsanstalten.

Abg. Guttman: Ich erlaube mir, Herr Landeshauptmann, um das Wort zu bitten.

In der landwirthschaftlichen Generalversammlung vom 20. November 1861 ist der Wunsch nach Errichtung einer Feuerschaden-Landesaffecuranz lebhaft ausgesprochen und beschlossen worden, es sei sich diesbezüglich an den h. Landtag zu wenden.

Ueber meine Anfrage in der letzten landwirthschaftlichen Versammlung vom November 1863 wurde mir vom Centralausschusse bekannt gegeben, der Gegenstand sei bereits in die Verhandlung des h. Landesausschusses geleitet worden.

Ich würde mir daher die Bitte erlauben, der Herr Landeshauptmann wolle diesem Gegenstande die Aufmerksamkeit schenken, und wo möglich, ihn demnächst an die Tagesordnung bringen; der Gegenstand ist wichtig, er ist in seinen materiellen Folgen für die Landesbevölkerung gewiß von entschiedenem Vortheile, daher sich dadurch auch meine Bitte vollkommen rechtfertigen dürfte.

Präsident: Das ist eigentlich eine Interpellation, und ich bitte mir dieselbe schriftlich zu geben.

Abg. Guttman: Nach der Geschäftsordnung, glaube ich, ist es nicht nöthig; schriftlich zu geben ist bloß eine an die Regierungsorgane gerichtete Interpellation.

Präsident: O nein!

Abg. Guttman: (liest) „§. 45. Jedem Landtagsabgeordneten steht das Recht zu, durch Fragen an die Landesregierung, an den Landeshauptmann und an die Vorsitzenden der Ausschüsse einen in den Wirkungskreis des Landtages gehörigen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand zur Sprache zu bringen.

Interpellationen an die Regierung sind dem Vorsitzenden schriftlich, mit wenigstens 5 Unterschriften versehen, zu überreichen, werden sofort in der Sitzung vorgelesen und dem Regierungsrepräsentanten mitgetheilt“.

Präsident: Das hindert gar nicht, daß die Interpellationen an den Landeshauptmann auch schriftlich übergeben werden. Der §. sagt, daß Interpellationen an die Regierung nicht anders, als schriftlich übergeben werden können; es ist nun aber natürlich, wenn der Landeshauptmann antworten soll, so muß er den Inhalt derselben schriftlich in Händen haben, damit nicht ein oder der andere Umstand übersehen werde.

Abg. Guttman: Ich habe eigentlich keine Interpellation stellen wollen, sondern nehme mir, weil mir von dem landwirthschaftlichen Referenten bekannt ist, daß der Gegenstand bereits an den Landesausschuß geleitet worden ist, die Freiheit, zu bitten, daß derselbe demnächst an die Tagesordnung gelange.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort.

Berathungsgegenstände gelangen an den Landtag vorerst als Regierungsvorlagen, dann als Vorlagen des Landesausschusses oder als Anträge einzelner Mitglieder.

Ueber den heute angeregten Gegenstand ist weder vom Landesausschusse, noch von der Regierung, noch von einem einzelnen Mitgliede eine Vorlage eingebracht worden, daher dieser Gegenstand vorläufig und zwar so lange nicht an die Tagesordnung gebracht werden kann, bis nicht entweder der Herr Interpellant diesfalls einen schriftlichen Antrag eingebracht haben wird, oder bis der Landesausschuß, falls dieser Gegenstand in seine Berathung einschlägt, mit dem diesbezüglichen Entwurfe fertig geworden sein wird.

Präsident: Zur Beruhigung des Herrn Interpellanten, will ich erklären, daß diesfalls nächstens dem Landtage eine Mittheilung zukommen wird.

Ich bitte den Herrn Landesausschuß Dr. Bleiweis, die Hausordnung vorzutragen.

Berichterstatter Dr. Bleiweis: Ker ne govorim v svojem imenu, ampak v imenu deželnega odbora, odstopim od svoje navadne slovenske besede. (Liest:)

„A n t r a g

des Landesausschusses betreffend die Haus- und Dienstordnung für die Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten in Laibach.

Hoher Landtag!

Soll ein Hauswesen gedeihen, so muß dasselbe in Allem und Jedem wohlgeordnet sein, d. i. jedes Glied desselben muß wissen, wie es seine Verpflichtungen zu erfüllen habe. Eben ein solches Hauswesen im großen Maßstabe ist ein Spital; soll es daher seinen Hauptzweck, d. i. das Wohl der Kranken, erreichen, muß in erster Linie Ordnung in allen Theilen desselben herrschen.

Ordnung zu halten und zu erhalten, ist jedoch nur auf Grundlage gegebener positiver, unbedingt von den Verpflichteten zu befolgender Vorschriften möglich.

Wenn der Landes-Ausschuß in dieser Vorlage dem hohen Landtage den Entwurf einer Haus- und Dienstordnung für die hierländigen Landeswohlthätigkeiten zur verfassungsmäßigen Behandlung übergibt, so will er damit durchaus nicht sagen, daß bisher keine Ordnung in denselben geherrscht habe; allein die mit der k. k. Gubernial-Verordnung vom 17. August 1839 Z. 19415 eingeführte Haus- und Polizei-Ordnung entspricht eines Theils den Bedürfnissen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr, andern Theils ist der Haushalt im Spitale dadurch, daß im Jahre 1856 dem Orden der Töchter der christlichen Liebe vom heil. Vincenz de Paula die gesammte Regie und Krankenpflege der Laibacher Wohlthätigkeits-Anstalten contractmäßig übertragen wurde, so wesentlich geändert worden, daß die früher bestandenen Spitalnormen den gegenwärtigen Verhältnissen schon an und für sich nicht mehr zu entsprechen vermögen.

Sogleich nach der Uebergabe der Wohlthätigkeits-Anstalten von Seite der k. k. Landesregierung an den Landesausschuß im Jahre 1862 hat dieser den besagten Humanitäts-Anstalten sein vorzügliches Augenmerk zugewendet, und im Verlaufe der Zeit das Bedürfniß wahrgenommen, daß mit Benützung der älteren als gut erprobten Vorschriften, wo sie sich nur immer den gegenwärtigen Spital-Verhältnissen anpassen, ein neues Haus- und Dienststatut festgesetzt werde, welches den Anforderungen der Zeit und den neuen Verhältnissen möglichst entspricht.

Von diesem Bedürfnisse einer Spital-Reform geleitet, hat der Landesausschuß am 20. Juni v. J. an die Direction der Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten den Auftrag erlassen, in Einvernahme mit den Primärärzten, dem Spital-Verwalter, dem Spitalseelsorger und der Ordens-Oberin den Entwurf einer den gegenwärtigen Zeit- und Haus-Verhältnissen entsprechenden Haus- und Dienstordnung zu entwerfen und dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

Diesem Auftrage ist die Direction mit der Vorlage eines Entwurfes am 11. September v. J. in anerkennenswerther Weise nachgekommen.

Aufgabe des Landesausschusses war es nun, diese Vorlage mit Rücksicht auf die älteren Vorschriften und speziellen Instructionen der Spitalbediensteten, dann mit Hinblick auf den mit den Ordens-Schwestern am 26. October 1855 abgeschlossenen Contract und auf die bisher

wahrgenommenen Erfahrungen einer eingehenden Berathung zu unterziehen.

Das Ergebniß dieser Berathungen ist der vorliegende Entwurf. — Ohne die Details der Dienstesobliegenheiten des ärztlichen und Verwaltungspersonales, so wie der übrigen im Spital angestellten oder durch sonstige Dienstesverhältnisse demselben angehörigen Individuen, deren Dienstespflichten durch besondere Instructionen normirt werden, in das vorliegende Haus- und Dienstesstatut aufzunehmen, glaubte der Landes-Ausschuß in dasselbe doch alles dasjenige einbeziehen zu sollen, was Jeder der Spitalsangehörigen sowohl in Betreff seiner eignen Pflichten und Rechte, als auch aller Uebrigen, welche auf den gemeinschaftlichen Zweck hinzuwirken die Obliegenheit haben, wissen muß, damit eben dadurch jene geregelte Ordnung im gesammten Hauswesen erzielt werde, welche die Absicht dieses Statutes ist.

Aus diesen Gründen stellt der Landes-Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle die vorliegende Haus- und Dienstordnung für die Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten genehmigen.“

(Nach einer längern Pause.)

Präsident: Ich bitte den Referenten diese Dienstordnung weiter vorzutragen.

Abg. Deschmann. Herr Präsident! ich würde den Antrag stellen, daß vorerst nach der G. D. eine Generaldebatte über den vorliegenden Entwurf eröffnet werde, denn wo der Entwurf aus mehreren Paragraphen besteht, soll geschäftsordnungsmäßig früher die Generaldebatte gepflogen werden, da es auch möglich ist, daß in dieser schon Anträge gestellt werden, welche eine weitere Berathung nicht nöthig machen würden, welchen Antrag eben ich mir zu stellen erlauben würde, weshalb ich mich auch als Redner zur Generaldebatte melde.

Präsident: Eine Generaldebatte kann doch eben nur über etwas Vernommenes beginnen, nachdem aber der Entwurf noch gar nicht vorgetragen wurde, so kann süglich noch keine Generaldebatte stattfinden.

Abg. Deschmann: Ich bitte, Herr Vorsitzender. Wir haben diesen Entwurf schon verflochten Samstag nach Hause zugestellt bekommen, ich würde es daher nur für eine zeitraubende Arbeit und Wiederholung ansehen, wenn wir uns noch einmal den ganzen Gesetzesentwurf vorlesen ließen, da ich von dem Pflichteifer der Herren Abg. voraussetzen darf, daß jeder der Herren sich gehörig im Gegenstande informirt habe; wenigstens ich habe mir sehr genau die einzelnen Paragraphen durchgesehen.

Präsident: Ich will diesen Gegenstand zur Abstimmung des h. Hauses bringen; ist das h. Haus einverstanden damit, daß sogleich die Generaldebatte begonnen werde, oder soll der Entwurf verlesen werden?

Jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abg. Deschmann einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschlecht.) Der Antrag ist angenommen, und ich eröffne somit die allgemeine Debatte. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort.

Der Herr Vorsitzende wird mir erlauben in der Generaldebatte schon in eine nähere Kritik der einzelnen Paragraphen einzugehen, und z. aus dem Grunde, weil ich nachzuweisen bestrebt sein werde, daß dieser Dienstentwurf, wie er hier vorliegt, seinem Zwecke nicht entspreche, daß derselbe nicht zu den gewünschten Resultaten führe, daß er widersprechende Bestimmungen enthalte, und wirklich geeignet ist, die Thätigkeit des Landesauschusses und des Landtages selbst bezüglich der Wohlthätigkeits-Anstalten lahm zu legen.

Gleich als ich diesen Gesetzesentwurf zur Hand nahm, suchte ich mir eine Einsicht über den Status der in den Wohlthätigkeits-Anstalten Angestellten zu verschaffen, und nahm diesfalls den Rechenschaftsbericht des h. Landesauschusses zur Hand, dem eine solche Tabelle angefügt ist.

Als erste Person fand ich daselbst den Director der Wohlthätigkeitsanstalten.

Nun habe ich mit großer Aufmerksamkeit diese Haus- und Dienstordnung verfolgt, um die Rechte und Pflichten des Directors aus derselben kennen zu lernen, obwohl ich hier die Bemerkung nicht unterdrücken kann, daß ich nach dem Beschlusse des h. Landtages, welcher im vorigen Jahre in der 12ten Sitzung gefaßt wurde, und der dahin lautet: „Daß das h. Haus beschließen wolle, es sei die definitive Systemisirung der Beamten und Diener beim Landesmuseum, den Wohlthätigkeitsanstalten und dem Zwangsarbeitsause jenem Zeitpunkte vorzubehalten, in welchem über die Beibehaltung oder Aenderung des bezüglich dieser Anstalten bisher bestandenen Verwaltungssystemes überhaupt vom h. Landtage ein definitiver Beschluß gefaßt sein wird“, — erwartet habe, daß vorerst dem h. Landtage ein Antrag zur Beschlußfassung gestellt würde, wie es denn überhaupt mit der Systemisirung der Stellen bei den Wohlthätigkeitsanstalten zu halten sei; um so mehr erachtete ich dieses für nothwendig, da ja selbst der Landesauschuß in seinem Rechenschaftsberichte Seite 11 erwähnte, daß von Seite des Landesauschusses eine Vorlage bereitet worden sei, um im verfassungsmäßigen Wege eine feste Norm rücksichtlich der Qualification des Directors der Wohlthätigkeitsanstalten hervorzurufen, dessen Ernennung, wie bekannt, Se. k. k. apost. Majestät sich vorzubehalten geruht haben.

Meine Herren, wir sollten demnach naturgemäß zuerst debattiren, über die Qualificationen berathen, welche der Director haben soll, es sollte nach dem Landtagsbeschlusse erst über die Systemisirung dieser Posten überhaupt ein Antrag an das h. Haus gelangen.

Indessen sind diese Posten schon alle besetzt worden; und ich erachte es für nicht zeitgemäß jetzt schon auf diese Fragen einzugehen, da ja die Commission, welche zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes gewählt worden ist, diesfalls ihre allfälligen Bemerkungen machen, und vielleicht auch ihre Anträge dem h. Hause stellen wird. Jedoch, meine Herren, wenn der h. Landesauschuß einen Director ernannt hat, wenn er dieses wichtige Amt einer vertrauenswürdigen Person überantwortet hat, so ist vorauszusetzen, daß dieselbe auch mit jener Macht ausgerüstet werde, welche unumgänglich nothwendig ist, daß in einem Haushalte Ordnung herrsche, und wenn ein Director dem h. Landesauschusse für ein Institut verantwortlich sein soll, so ist es auch nothwendig, daß die vollständige Unterordnung des Personals unter denselben ausgesprochen, und daß bezüglich seiner Rechte und Pflichten die genauesten Directiven und Vorschriften erlassen werden.

Nun gestehe ich, meine Herren, daß ich bezüglich des Directors in der ganzen Hausordnung mit großer Emsigkeit nachgeforscht habe, um dessen Rechte kennen zu lernen, allein ich war nicht im Stande solche zu finden; obwohl es im Berichte des h. Landesauschusses heißt, daß die Spitalsdirection bezüglich dieser Dienstesinstruction einvernommen wurde.

Allein, meine Herren, eine solche Selbstverläugnung einer Spitals-Direction, welche eine Hausordnung beantragt, nach welcher sie im eigenen Hause gar kein Wort mit zu reden hätte, ist für unser Jahrhundert el-

was unerhörtes; man liest nur in den Legenden der Heiligen oder Biographien alter Philosophen von solchen Proben des Stoicismus. Zwar, meine Herren, heißt es im ersten §., daß der Director dem Landesauschusse verantwortlich sei; jedoch diese Verantwortlichkeit, wie ich später nachzuweisen die Ehre haben werde, reducirt sich wirklich auf eine Null. Es existirt nach dieser Hausordnung gar keine Verantwortlichkeit der Direction.

Es heißt zwar, daß alle Spitalsorgane ohne Ausnahme in Betreff dieser Haus- und Dienstordnung der Direction untergeordnet sind; allein es existirt gar keine Unterordnung im Spitale, es gibt vielmehr hier ein Collegium von sehr vielen Herren, welche ein unbedingtes Commando haben.

Fürs Erste ist neben diesem nur nominell verantwortlichen Spitalsdirector im §. 3 ein Spitals-Conseil aufgestellt, welches Beschlüsse fassen kann, zu deren Durchführung die Direction verbunden ist, — Beschlüsse, welche schon nach der Zusammensetzung dieser Commission in einer Art und Weise ausfallen können, daß gar keine Garantie dafür geboten ist, es werden auch die Rücksichten der Dekonomie und der Sparsamkeit, welche namentlich für uns maßgebend sind, ins Auge gefaßt.

Ich achte, meine Herren, gewiß die Thätigkeit jener ausgezeichneten Männer, welche im hiesigen Spitale ihr Wirken der leidenden Menschheit widmen, ich finde auch natürlich, daß es wünschenswerth sei, daß in Angelegenheiten, welche medizinischer Natur sind, Rathungen gepflogen und Collegialbeschlüsse gefaßt werden; jedoch glaube ich, daß man dort, wo es sich um ökonomische Angelegenheiten handelt, denn doch den Beschlüssen eines solchen Collegiums, nicht eine so zu sagen, unbedingte Infallibilität zuerkennen dürfe. Auch erwähne ich, daß mir die Zusammensetzung dieses Collegiums sehr eigenthümlicher Natur zu sein scheint; ordentliche Mitglieder desselben sind die drei Primärärzte, allein gleich im §. 6 heißt es: daß auch außerordentliche Mitglieder beigezogen werden können; ich finde nun nirgends angeführt, wann dies geschehen soll; es heißt wohl, daß die Verwaltungs-Beamten beigezogen werden können, allein es fragt sich, welche Verwaltungsbeamte? denn wir haben deren drei: einen Spitalsdirector, einen Spitalscontrolor, und einen Amtsschreiber; also sind alle diese drei Personen hier gleich gestellt? Es kann der eine oder der andere zu diesen Commissionen beigezogen werden, und, wie ich später nachzuweisen die Ehre haben werde, reducirt sich das Defonomat des sogenannten Spitalsverwalters auf eine Null.

Einer der richtigsten Paragraphen, meine Herren, erscheint mir der §. 9, welcher die ganze Verantwortlichkeit von dem Director abwälzt. „Der Director“, heißt es, „ist verpflichtet die gefaßten Sitzungsbeschlüsse in Ausführung zu bringen, falls er nicht etwa die Durchführung eines Beschlusses von der höhern Entscheidung des Landesauschusses abhängig zu machen erachtet“.

Also es hängt rein nur vom Erachten der Direction ab, ob irgend etwas zur höhern Beschluffassung dem h. Landesauschusse vorgelegt werden soll, oder nicht; zwar sagt §. 8, daß diese Sitzungs-Protokolle berichtlich an den Landesauschuss zu leiten sind, jedoch wissen wir ja, welches Loos Berichte zu haben pflegen; ob über diese Berichte etwas zu verfügen wird, oder nicht, darüber, meine Herren, wissen wir nichts.

Es existirt noch gar keine Instruction, welche eben das Verhältnis der Direction der Wohlthätigkeits-Anstalten zum Landesauschusse regeln würde. —

Diese Punkte, meine Herren, scheinen mir Cardinal-

Punkte der ganzen Dienstesinstruction; alles Uebrige mit Ausnahme einiger Bestimmungen, welche die Wirksamkeit der Primärärzte betreffen, gehört in eine Hausordnung, welche nach meiner Ansicht nicht in diesem h. Landtage beschloffen werden soll, sondern welche füglich dem Einverständnis der Spitaldirection mit dem Landesauschusse überlassen werden kann.

Ich führe jedoch, meine Herren, nur zum Beweise, daß ich wirklich nicht Unrecht hatte, als ich bemerkte, daß die Spitaldirection im Hause wirklich gar nichts zu reden habe, Einiges an, was die Rechte der Primärärzte anbelangt: Es wird den Primärärzten im §. 18 eine Oberinspection vindicirt; ich muß hier erwähnen, daß es eine gewöhnliche Haus-Inspection gibt, ich glaube aber, daß die Oberinspection doch nur der Direction gebühren könne, die ja für alles verantwortlich ist, was im Spitale geschieht.

§. 26 erwähnt Meldungen der inspicirenden Secundärärzte, welche nicht etwa an den Director, sondern an den Primärarzt zu geschehen haben.

Im §. 21 ist erst eine nachträgliche Anzeige von Seite der Primärärzte an die Spitaldirection gefordert, kurz und gut, man sieht aus dieser ganzen Instruction, und ich finde es auch ganz natürlich, daß die betreffenden Primärärzte bestrebt waren, den Schwerpunkt der Machtfülle sich selbst zu vindiciren; jedoch hätte ich erachtet, daß man auch die Direction selbst hätte hören sollen. Ich hätte es für nothwendig erachtet, daß in diesem Falle, wo doch eine einheitliche Leitung nothwendig ist, auch darauf Rücksicht genommen würde, daß diese einheitliche Leitung nicht verloren ginge.

§. 37 scheint mir wirklich derjenige Paragraph in der Hausordnung, welcher die Direction vollständig zu einer absoluten Unthätigkeit verdammt; wir haben ja doch einen Director erwählt, welcher Dr. der Medizin ist, welcher im Medizinischen seine Wirksamkeit zu entfalten, und diesfalls seine Beobachtungen zu machen hat, allein im §. 37 heißt es: „an jeder Abtheilung ist der betreffende Vorstand in ärztlicher Richtung in seinen Anordnungen unumschränkt, und es ist Niemanden gestattet, sich in den rein ärztlichen Abtheilungsdienst einzumengen“.

Im §. 51 finde ich eine ähnliche Bestimmung. Es heißt dort, daß sogar die Spitals-Hebamme in Abwesenheit der Aerzte die Oberaufsicht über das Gebärd- und Findelhaus habe, und für jede Ordnungswidrigkeit dem Primärarzte verantwortlich sei.

Ja, meine Herren, ich glaube doch eine Oberaufsicht steht zunächst der Direction zu; ebenso ist die Dienstleistung der Spitalshebamme außerhalb des Spitalles nicht etwa von der Direction abhängig, sondern nur von dem betreffenden Primärarzte; ebenso ist im §. 71 die Unterordnung des Krankenwärterpersonales unter die Abtheilungsvorstände ausgesprochen.

Es ist ferner §. 73 gar merkwürdiger Natur; nach diesem steht es dem Abtheilungsvorstande zu, auf die Entlassung eines unbrauchbaren oder unfolgsamen Wart-Individuums bei der Oberin anzutragen.

Erst dann, wenn diese dem Antrage des Primärarztes nicht nachkommen zu können erachten sollte, ist der Fall nach erfolgter Anzeige bei der Spitaldirection in der commissionellen Sitzung unter Zuziehung der Oberin zum Vortrage und zur endgültigen Austragung zu bringen.

Nach allem diesem, meine Herren, sehen Sie, daß der Director selbst nur ein *masculus pictus* ist. Bezüglich der Spitalsverwaltung, fand ich in der ganzen Hausordnung ebenfalls gar keine Rechte des Verwalters

und der Verwaltung, da ich doch erachtet hätte, daß überall, wo immer rein ökonomische Gegenstände zur Berathung gelangen, das Urtheil desselben maßgebend, und daß derselbe in diesen Fällen einzuvernehmen sei.

Ich fand wohl einen Paragraph, wo er natürlich bei dieser Abtheilung, welche bei allen Verwaltungsbeamten vorgekommen wurde, oder der Controlor, oder der Amtschreiber berechtigt ist, an den Inspectionen Theil zu nehmen, um sich von der Güte der Suppe u. s. w. zu überzeugen. Ein einziger Paragraph besagt, daß die Verwaltung, die Feuerlöschrequisiten in Ordnung zu halten habe; man hätte gedacht, daß doch diese über das Stroh eine Aufsicht habe; allein auch dies wird im §. 106 der Oberaufsicht der Primärärzte unterworfen. Sie haben sich nämlich von der guten Beschaffenheit des Strohes nach §. 106 der Dienstesordnung strenge zu überzeugen.

Diese Dinge, meine Herren, welche ich in Kürze berührt habe, scheinen mir demnach von großer Wichtigkeit zu sein; Sie sehen, daß es mir aus den Gründen, die ich hier vorgeführt habe, unthunlich erscheint, schon jetzt in die Berathung dieses Gegenstandes einzugehen. Es ist das ganze System ein solches, welches einer nähern Kritik unterzogen werden muß; wir können nicht durch einzelne Amendements etwa eine Besserung dieser Vorlage erzwirken, sondern es ist nothwendig, daß dieselbe in ihrer Totalität einer nochmaligen Prüfung und einer nochmaligen Begutachtung unterzogen werde.

Ich kann unmöglich glauben, daß die jetzige Spitalsdirection diese Arbeit dem h. Landesauschusse vorgelegt habe, da eine solche Selbstverläugnung, wie ich schon im Anfang erwähnt habe, von Seite derselben nicht voranzusetzen ist.

Ich erwähne weiters, meine Herren, daß wir, wenn wir in solcher Art und Weise eine unverantwortliche Commission im Spitale ihre Beschlüsse fassen lassen, nur dahin gelangen, daß der h. Landtag nichts anders zu thun haben wird, als immer nur Nachtragsdotationen zu bewilligen, ohne vorher genau geprüft zu haben, ob auch die Rücksichten der Sparsamkeit und die Rücksichten des wirklichen Erfordernisses in gehörige Erwägung gezogen worden sind.

Wir haben schon im vorigen Jahre in diesem h. Hause eine bedeutende Opposition dagegen erhoben, daß ohne Voranschläge, bezüglich der nothwendigen Adaptirungen am Spitale, Beschlüsse des h. Hauses gefaßt werden sollen. Ich erinnere, meine Herren, daß voriges Jahr in diesem h. Hause ebenfalls bezüglich der unumgänglich nothwendigen Reparaturen im Spitale eine Vorlage einlangte, wo es hieß, es seien eine Rauchkammer, eine Desinfectionskammer, ein Brunnen unumgänglich nothwendig; deshalb habe ich mir heute die Freiheit genommen, im Spitalgebäude selbst mich bei den betreffenden Herren zu erkundigen, wie es denn mit diesen Gegenständen stehe, und ich erfuhr, daß eine Desinfectionskammer schon einmal bestanden habe, daß dieselbe als unpraktisch aufgegeben wurde, daß jedoch der im vorjährigen Landtage beschlossene Bau derselben noch nicht in Angriff genommen — daß die Herstellung des so nothwendigen Brunnens, dessen Grabung bereits begonnen hatte, wieder sistirt wurde. Es ist im vorigen Jahre von der Nothwendigkeit eines eigenen Eiskellers die Rede gewesen, jedoch heuer sehe ich weder aus den Vorlagen des Ausschusses, noch aus dem Rechenschaftsberichte, daß diesfalls ein Antrag gestellt wurde; dafür aber, meine Herren, haben wir einen Antrag auf Anschaffung eines Mikroskopes im Betrage von 200 fl., auf die Jahresdotation eines anatomischen Museums im Betrage von 50 fl. Ja,

ich achte den wissenschaftlichen Geist jener Männer, welche ihre Thätigkeit in dem Spitale entfalten, jedoch ich muß gestehen, daß für uns zunächst die Rücksichten für die leidende Menschheit maßgebend sind, daß wir vor Allem berufen sind zur Prüfung, ob die Rücksichten der Sparsamkeit in Einklang zu bringen sind mit jenen der Krankenpflege und der Humanität, daß es für uns eines der wichtigsten Gebote ist, mit jedem Heller des Volkes genau Haus zu halten und genaue Rechenschaft zu verlangen, wie er verwendet wird.

Aus allen diesen Gründen, erlaube ich mir daher den Antrag zu stellen, daß diese Vorlage des Ausschusses, welche mir zur sogleichen Berathung ungeeignet zu sein scheint, einer aus dem Hause zu wählenden Commission von 5 Mitgliedern zur Berathung zugewiesen werde, welche Commission nach meiner Ansicht, sowohl die jetzige Spitalsdirection, als auch die Spitalsverwaltung zu vernehmen, und sodann das Elaborat dem h. Hause zur Beschlußfassung vorzulegen hätte; nach meiner Ansicht wäre es besonders Aufgabe dieser Commission, zu erwägen, ob nicht vorerst eine genaue Instruction sowohl der Spitalsdirection, als der Spitalsverwaltung in Angriff zu nehmen wäre, und ob nicht etwa die eigentliche Hausordnung, welche doch etwas in sich leicht Vereinbarliches ist, wenn einmal den Primärärzten sowohl, als auch einzelnen Bediensteten, ihre Rechte und Pflichten in ihren Instructionen festgesetzt sind, für dieselben leicht zu Stande gebracht werden könnte, und füglich der Spitalsdirection überlassen werden sollte.

Ich gestehe, meine Herren, daß ich bei der Prüfung dieses Berichtes mir auch die frühern Instructionen und Hausordnungen habe geben lassen, und ich gefunden habe, daß dieselben von einem edlen Geiste der Humanität besetzt sind, daß wohl einzelne Umstände indessen eingetreten sind, namentlich was die Uebergabe des Spitals an die Schwestern vom Herzen Jesu anbelangt, welche Modificationen der Hausordnung nothwendig machen; jedoch betreffen diese nur geringfügige Gegenstände, und ich versichere, daß es wirklich nicht nothwendig gewesen wäre, bloß bezüglich derselben den h. Landtag mit solcher Vorlage in Anspruch zu nehmen, da ja die frühere Instruction und die frühere Hauspolizeiordnung in ihrer Art wirklich ausgezeichnet sind, und ich offen sagen kann: Das Gute, was in dieser Dienst- und Hausordnung ist, ist nicht neu, und das Neue, was darin ist, das ist nicht gut!

Präsident: Herr Dr. Suppan hat das Wort.

Abg. Dr. Suppan: Was den eigentlichen Antrag anbelangt, welchen der Herr Abg. Deschmann gestellt hat, so ist im Grunde genommen wider denselben nichts zu sagen. Wenn das hohe Haus in die sogleiche Berathung der Haus- und Dienst-Ordnung nicht einzugehen findet, so kann die Vorberathung allerdings einer Commission zugewiesen werden.

Ich theilweise auch sehr auffallende Bemerkungen des Herrn Vorredners zu berichtigen, habe ich das Wort ergriffen.

Ueber das, was der Herr Vorredner vor Allem mit Bezugnahme auf die Baulichkeiten zur Unterstützung seines Antrags beigebracht hat, gehe ich hinaus; es wird sich Gelegenheit ergeben, an anderer Stelle darüber zu sprechen. Nach meiner Ansicht trägt dieser Gegenstand zur Begründung seines Antrags gar nichts bei; zurückweisen muß ich aber mit Entschiedenheit seine Bemerkung, als ob dem Landes-Ausschusse nicht wirklich die vorliegende Instruction, wenigstens ganz dem Sinne nach von Seite der Direction zugekommen sei. Daß bezüglich der Stylistung

bedeutende Aenderungen vorgenommen wurden, das ist ganz richtig; allein die Grundzüge, die Principien, diese sind ganz dieselben geblieben, so wie sie Seitens der Direction vorgelegt wurden. Daß die jetzige Direction sie nicht vorgelegt habe, das hätte der Herr Abg. Deschmann aus dem Berichte des Herrn Referenten entnehmen können, denn diese Statuten kamen dem Landesausschusse am 11. September zu, die jetzige Direction wurde aber erst Ende September ernannt. Daß man aber für jede Direction, daß man bei jedem Directions-Wechsel eine neue Instruction, eine neue Dienst-Ordnung verfassen sollte, das glaube ich, ist noch niemals da gewesen (Bravo), und dieser Umstand kann daher nicht gegen diese Vorlage geltend gemacht werden.

Der Herr Abg. Deschmann findet es vor Allem auffallend, daß von dem Director in diesem Dienst-Statute wenig die Rede sei.

Dieses Bedenken hatte auch ich ganz in der nämlichen Ausdehnung, wie der Herr Abg. Deschmann bei der Prüfung im Landesausschusse.

Ich bin aber von demselben aus dem Grunde zurückgekommen, weil ja diese Haus-Ordnung nicht den Umfang der Rechte und Pflichten aller einzelnen Bediensteten bei dem Spitale zu normiren hatte, indem diese Rechte und Pflichten durch besondere Instructionen geregelt werden, und diese eben in diesen besonderen Instructionen enthalten sind. Die Haus-Ordnung hat eben nichts Anderes, als die Geschäfte im Inneren des Hauses zu bestimmen, und in dieser Beziehung ist daher auch bezüglich des Directors in der That nichts weiteres zu sagen gewesen, als was im §. 1 gesagt ist, daß er die Beobachtung dieser Haus-Ordnung zu beaufsichtigen habe, und daß ihm Jeder im Spitale für diese Beobachtung verantwortlich sei.

Herr Deschmann stellt sich unter dem Director der Wohlthätigkeits-Anstalten etwas Anderes vor, als er in der That ist, er glaubt, daß er die medizinische Aufsicht über die einzelnen Abtheilungen auch zu besorgen habe; und das war bis jetzt nicht der Fall, konnte auch nach den bisherigen Bestimmungen nicht der Fall gewesen sein, denn es ist sogar vorgekommen, daß Laien, nicht Aerzte, den Directors-Posten bekleidet haben. (Auf: Sehr gut!)

Wenn der Herr Deschmann weiter sagt, daß man vorher über die Beibehaltung oder die Aenderung des Status bei den Wohlthätigkeits-Anstalten dem hohen Landtage den Antrag hätte vorlegen sollen, so hat das in der That auf diese Hausordnung durchaus gar keinen Einfluß. Daß ein Primar-Arzt, daß ein Vorstand an den einzelnen Kranken-Abtheilungen immer sein wird, das ist selbstverständlich; eben so selbstverständlich ist es, daß ein Director sein wird; zweifelhaft kann nur sein, ob eine eigene Persönlichkeit als Director bestimmt, oder ob dieser Posten mit dem eines der Primar-Aerzte verbunden werde. (Auf: Ganz richtig!)

Ein besonderer Dorn scheinen dem Herrn Abg. Deschmann die collegialen Berathungen der Primar-Aerzte. Nun diese collegialen Berathungen bestehen faktisch schon seit mehr als 2 Jahren, sie haben sich als sehr gut bewiesen, bis hin ist noch gar kein Conflict daraus erwachsen, im Gegentheile sind wohl in diesen collegialen Berathungen bestandene Conflictte beglichen worden.

Es ist weiters gesagt worden, daß die Beschlüsse dieses Collegiums von dem Director unbedingt befolgt werden müssen. Auch dieses ist nicht der Fall, denn der Director hat, wenn er die Durchführung dieser Beschlüsse bedenklich findet, eben diese Durchführung zu sistiren, und dem Landes-Ausschusse die Anzeige darüber zu er-

statten. Ob der diesbezügliche Ausdruck im §. 9, wenn er die Beschlussfassung des Landesausschusses einzuholen erachtet, glücklich gewählt sei, das lasse ich dahin gestellt sein, es könnte ein bindenderer Ausdruck gewählt werden; allein so wie er vorliegt, ist es auch gewiß, daß dadurch seine Verantwortlichkeit nicht behoben wäre, wenn er einen derartigen Beschluß nicht sistiren würde.

Die Bemerkung, es sei nicht gesagt, wann außerordentliche Mitglieder zu diesen commissionellen Sitzungen beigezogen werden sollten, ist eine ganz unrichtige; die Bestimmungen hierüber sind im §. 6 genau gegeben.

Es versteht sich übrigens, glaube ich, wohl auch von selbst, daß, wenn von den Verwaltungs-Beamten im Allgemeinen die Rede ist, darunter eigentlich wohl nur der Vorstand des betreffenden Personales, also der Verwalter, wenn er zugegen ist, und im Falle seiner Abwesenheit sein Substitut zu den Sitzungen beizuziehen sei.

Der Herr Deschmann hat auch den §. 8 nicht richtig aufgefaßt, indem er annimmt, es habe die Direction nur die Obliegenheit, einen Bericht über die einzelnen Sitzungen zu erstatten.

Dieses ist nicht richtig. Es werden immer nach der bisherigen Gepflogenheit und auch nach den Bestimmungen des §. 8 die Sitzungs-Protokolle selbst vorgelegt, und es werden die darin enthaltenen Beschlüsse vom Landesausschusse geprüft und wenn darunter solche vorkommen sollten, deren Durchführung als bedenklich erschiene, so ist der Landesausschuß immer in der Lage die Ausführung derselben zu sistiren.

Ich glaube, was bezüglich der einzelnen Rechte der Primarärzte in der Haus-Ordnung gesagt wird, daß dieselben nach §. 18 die Ober-Inspection führen, ganz in der Natur eines geregelten Spitals gelegen sei. Der Primararzt, der Abtheilungs-Vorstand, der ist die erste Person, welcher die Kranken auf den einzelnen Abtheilungen anvertraut sind.

Wenn auf den einzelnen Abtheilungen 2 Herren commandiren sollten, wenn der Director auch in dieser Beziehung einen Einfluß hätte, so könnte dieses unmöglich zur Erreichung des Heilzweckes günstig mitwirken. Es ist eben, wie ich bereits früher bemerkt habe, lediglich ein Zufall, und nicht in den bisher bestandenen Gesetzen begründet, daß der jetzige Director (und auch der frühere) ein Arzt sei.

Ebenso ist es wohl auch aus diesem Principe selbstverständlich, daß das übrige Personale auf den einzelnen Abtheilungen, also die Secundärärzte, das Wärter-Personale, in der Gebär-Anstalt die Hebamme zunächst dem Primararzte verantwortlich seien.

Weiter findet es der Herr Abg. Deschmann als besonders auffallend, daß im §. 73 dem Primararzte das Recht eingeräumt worden sei, auf Entlassung eines unbrauchbaren oder unfolgsamen Warte-Individuums bei der Oberin anzutragen. Ich weiß nicht, was dem Herrn Abg. Deschmann in dieser Beziehung vorzüglich auffallend erschienen ist, ob vielleicht der Umstand, daß er bei der Oberin den Antrag zu stellen habe, oder, daß ihm überhaupt dieses Recht eingeräumt wurde. Im letzteren Falle ist es wohl natürlich, daß der Primararzt zunächst in der Lage und eigentlich allein in der Lage ist, zu beurtheilen, ob irgend ein Warte-Individuum seiner Verpflichtung entspricht, und derselben gehörig nachkommt.

Daß er aber die Entlassung bei der Oberin zu beantragen hat, das ist die einfache Folge des mit den Ordens-Schwestern abgeschlossenen Contractes, vermöge welchen Contractes die Aufnahme und Entlassung des Wärter-Personales ausschließlich der Oberin zusteht.

Gerade dieser Punkt hat sehr viel Mühe gekostet, ehevor die Zustimmung von Seite den Ordens-Oberin erlangt werden konnte, indem sie hierin eine Verletzung des Vertrages und einen Eingriff in ihre Rechte finden wollte.

Warum von der Verwaltung in dem gegenwärtigen Haus-Statute nicht in einer anderen Weise die Rede sei, als in Bezug auf den Inspections-Dienst, das geht eben aus dem früheren Bedenken hervor, daß das Verwaltungs-Personale seine eigenen Instruktionen habe, und daß es gegenwärtig, wo die Regie an die Ordens-Schwester übergegangen ist, in der That bezüglich der inneren Ordnung im Hause keine anderen Obliegenheiten habe, als diesen Inspections-Dienst, wie er hier normirt worden ist.

Der Herr Abg. Deschmann sagt, die Erlassung dieser Hausordnung hätte dem Einverständnis des Landesauschusses und der Direction überlassen werden können, und es wäre nicht nothwendig gewesen, dieselbe dem hohen Landtage vorzulegen. Ich gebe dieses zu, mit Ausnahme des Punktes, was das Einverständnis betrifft.

Der Landesauschuß ist nicht mit der Direction gleich gestellt, er hat nicht mit ihr zu pactiren, sondern er hätte die Instruktion allerdings selbstverständlich mit ihrer Einvernehmung erlassen können, allein einerseits wird durch die Landes-Ordnung vorgeschrieben, daß die Grundzüge der Instruktionen durch den hohen Landtag zu bestimmen seien, und andererseits hat der Landesauschuß gerade wegen des Verhältnisses zu den Ordens-Schwester einen besonderen Werth darauf gelegt, daß diese Hausordnung von dem hohen Landtage genehmigt werde. Daß noch keine Normen bestehen, in welchem Verhältnisse die Spitals-Direction zu dem Landesauschuß stehe, das ist unrichtig. Sie steht, bis nicht eine Abänderung getroffen wird, zu ihm in demselben Verhältnisse, in welchem sie früher zu der Landesbehörde gestanden ist. Nach meiner Ansicht würde es demnach durchaus keinem besonderen Umstände unterliegen, daß die Berathung sofort in Angriff genommen werde; allein, wie gesagt, ich habe auch gegen den Antrag des Herrn Abg. Deschmann selbst, daß die Verweisung an eine Commission vor sich gehe, eigentlich nichts einzuwenden. (Rufe: Sehr gut: Bravo!)

Präsident (zu Abg. Deschmann gewendet): Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu geben. (Abg. Deschmann übergibt denselben schriftlich.)

Der Antrag des Herrn Abg. Deschmann lautet: (liest) „Es werde zur Vorberathung der Haus- und Dienstordnung für die Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten aus dem Hause ein Ausschuß von 5 Mitgliedern gewählt“. Bevor ich weiter fortfahre, stelle ich die Unterstützungsfrage. Ich ersuche jene Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist gehörig unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Deschmann: Ich würde mir erlauben, Herr Präsident, nur bezüglich einiger Bemerkungen des Herrn Dr. Suppan kurz zu antworten. Fürs Erste glaube ich in meiner Begründung nicht gesagt zu haben, daß ich dem Director das Recht vindicire, in den einzelnen Abtheilungen das eigentlich „Medizinische“ zu besorgen. Ich bin ganz gewiß auch der Ansicht, daß das am besten durch die Primärärzte geschehe, selbst wenn ein graduirter Doctor Director ist; jedoch, daß eine Ueberwachung der Direction zustehe, das wird mir wohl der Herr Vorredner zugestehen müssen. Herr Dr. Suppan führt weiter an, daß bei den commissionellen Berathungen bisher kein Conflict stattgefunden habe; ich kann dagegen sagen,

daß bezüglich der Competenz schon mehrere Conflictte bezüglich des Wirkungsbereiches zwischen den Verwaltungs-Beamten, und Primärärzten u. s. w., statt gefunden haben, mit deren Anführung ich das hohe Haus keineswegs behelligen will. Ich theile vollkommen die Ansicht des Herrn Vorredners, und kann es nur billigen, daß die Oberin des Ordens, welche die Krankenpflege hat, nicht ein unbedingtes Recht über das Wärter-Personale habe, daß auch diesfalls eine Ingerenz der Primärärzte gewahrt werde. Ich glaube jedoch, daß es die Direction zunächst ist, welche, wenn es sich um die Entfernung eines Individuums handelt, welches nicht geeignet ist, diesfalls den Antrag bei der Oberin zu stellen hat, u. z. über Anlangen des betreffenden Primärarztes bei der Direction, welche sich dann erst mit der Oberin ins Einvernehmen zu setzen hätte.

Herr Dr. Suppan hat ferner wohl auch theilweise zugestanden, daß nach der Landes-Ordnung die Grundzüge der Instruktion bezüglich der Direction und der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalten verfaßt und uns vorgelegt werden sollen.

Ja, meine Herrn, ich frage, warum sind uns dann diese Grundzüge nicht vorgelegt worden? Wir werden doch nicht zuerst eine Hausordnung beschließen, welche in so vielen Dingen von der Instruktion abhängig ist, und nachträglich eine Instruktion votiren, und sagen, „in der Hausordnung ist das und jenes festgesetzt“, ich glaube die Instruktion, wäre wohl das Wichtigste gewesen, und es ist im verfloffenen Jahre, wo es sich um die bezüglichen Instruktionen der einzelnen, dem Landes-Ausschusse beizugebenden Beamten gehandelt hat, diesfalls vom hohen Hause schon ein Beschluß gefaßt worden. Diese Gründe also habe ich nur noch beizufügen, ohne mich in eine Widerlegung der übrigen von meinem Vorredner gegen meine Ausführung vorgebrachten Entgegnungen einzulassen, da ich voraussetze, daß eine genaue Erwägung dieses Gegenstandes ohnehin Sache des Ausschusses sein wird. (Bravo!)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das leze Wort, wenn er davon Gebrauch machen will.

Berichterstatter Dr. Bleiweis: Mein geehrter Vorredner Herr Dr. Suppan hat mich schon zum Theile dessen entbunden, eines Weiteren in die Einwürfe des Herrn Abg. Deschmann einzugehen. Die Einwürfe, die wir vom Herrn Abg. Deschmann gehört haben, mögen für denjenigen einen Werth haben, der mit den Spitals-Verhältnissen, der überhaupt mit dem Spital-Dienste nicht genau bekannt ist; für jeden Anderen können sie keine Geltung haben; viel Gefunkel, wenig Kaliber. Ich werde in Kürze die Genesis des Entwurfes der Haus- und Dienst-Ordnung erwähnen; sie ist zum Theile im Ausschuß-Berichte schon angeführt. Nachdem der Orden der christlichen Liebe die Regie im Spitale übernommen hatte, hat es, wie bekannt, an Conflicten nicht gefehlt. Begründet waren die Conflictte, und mitunter der Umstand, daß sie auch nicht ausgetragen wurden in dem, daß eben kein Haus-Statut vorhanden war, welches die Verhältnisse dieses Ordens zu dem übrigen Verwaltungs- und Sanitäts-Personale, und zu der Direction geregelt hätte. Das Bedürfnis eines Statutes war daher dringend. Wenn Abg. Herr Deschmann behauptet, daß er die Haus- und Polizei-Ordnung, so wie die übrigen Instruktionen gelesen habe, so mag das wahr sein, — ich will es ihm nicht bestreiten; auf welchem Wege er sich aber dieselben verschafft habe, weiß ich nicht, denn bei mir erliegen seit lange die für das Spital geltenden Instruktionen, so wie die Haus- und Polizei-Ordnung vom Jahre 1839. Der

Landes-Ausschuß fühlte sich glücklich, daß er zu einer Zeit dieses Haus-Statut zu Wege gebracht hat, als ein Director und Primarien im Spitale waren, welche den größten Theil ihrer ärztlichen Laufbahn eben in Krankenhäusern durchgemacht haben, daher vollkommen mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des Spitaldienstes vertraut waren. Dieselben haben nicht bloß hier in Laibach, sondern auch in anderen Städten Spitals-Dienste geleistet, daher ihnen die Erfahrung, die sie in anderen Orten gemacht hatten, hier zu Gut kamen. Sie konnten uns daher ein sehr gutes, ein sehr schätzenswerthes, weil auf praktischen Erfahrungen beruhendes Materiale ihrer Erfahrungen bieten. Der Landes-Ausschuß hat zwar nicht alles Gebotene acceptirt, weil es auf der einen Seite vielleicht zu weit gegangen ist, auf der anderen vielleicht in mancher Beziehung dem, was im Spitale zur Geltung kommen soll, zu wenig Ausdruck gegeben hätte. — Der Landes-Ausschuß hat aber nicht nur die Haus- und Dienst-Ordnungen und die Instructionen von Laibach, wie sie früher bestanden haben, sondern auch die anderer Städte in Erwägung gezogen, und hat geglaubt, daß man auf einer solchen Grundlage mit Veruhigung ein neues Haus bauen könne. Ein neues Statut aber ist, wie gesagt, ein dringendes Bedürfnis.

Das Wesentliche und das Wichtigste sind in jedem Spitale die sogenannten monatlichen Commissions-Sitzungen. Dadurch wird nicht bloß einem absoluten Vorgehen der Direction entgegen gearbeitet, sondern in diesen commissionellen Berathungen wird gewiß Alles vernommen, was irgend einer Abhilfe bedürftig ist. Es ist nicht zu besorgen, daß hierin Beschlüsse gefaßt werden, welche mit dem Interesse des Spitalen, welche auch mit dem Säckel des Landes in Collision geriethen. Diese Conferenzen sind das Wichtigste in jedem Spitale; sie sind so zu sagen der rothe Faden, der sich durch die ganze Haus-Ordnung durchzieht; diesen aber scheint der Herr Deschmann nicht so beachtet zu haben, als er es verdient. Und dann, meine Herren, sind diese monatlichen Commissions-Sitzungen ja auch nichts Neues. — In der Instruction für den Spital-Director, im §. 40 sehen wir, daß sie schon im Jahre 1825 eingeführt waren. Dort steht es ausdrücklich, daß der Director mit den Primarien in monatlichen Sitzungen über den Vortheil des Spitalen und der Kranken sich zu berathen hat, daß darüber ein Protokoll abzufassen ist, und diese Protokolle der Landes-Stelle vorzulegen sind.

Der Landesauschuß ist seitdem als diese Commissions-Sitzungen eingeführt worden, in voller Kenntniß der Bedürfnisse und der Mängel, und da er sie kannte, konnte ihnen auch abgeholfen werden.

Es sind, wie bekannt, viele Stimmen gegen die Regie der barmherzigen Schwestern in der Stadt und am Lande laut geworden. Der Landesauschuß hatte keine andere Quelle, um zu erfahren, was an dem Wahres oder Unwahres ist, als eben diese Sitzungen. In ihnen ist alles zur Sprache gekommen; auch die Ordens-Schwester sind gehört worden. Der Landesauschuß war daher in der Lage, dort, wo Hilfe nöthig war, abzuhelfen, und ich kann, als Referent der Wohltätigkeits-Anstalten, dem h. Hause die Versicherung geben, daß unser Spital in einem sehr wohlgeordneten Zustande sich befindet, daß man alle die Anschuldigungen, die man früher oftmals gehört hat, nun nicht mehr höre, oder daß, wenn sie doch verlaute, sie nicht begründet sind. Der Landesauschuß ersieht dieses aus den monatlichen Protokollen, die vorgelegt werden, er sieht es auch aus den übrigen Controlsbüchern in Bezug auf Verpflegung u. s. w.

Herr Abg. Deschmann fürchtet, daß der Director ein *masculus piectus* werde, daß seine Thätigkeit lahm gelegt werde, weil er nur in wenigen Zeilen der Haus- und Dienstesordnung dessen Wirksamkeit ausgedrückt findet. Ich muß bedauern, daß Herr Deschmann eben das, was als Einleitung dieser Hausordnung vorgefaßt wurde, und was auch in dem Berichte an den hohen Landtag hervorgehoben ist, ignore, nämlich daß eigene Instructionen für das Spitalpersonal verfaßt werden. Diese Instructionen, glaube ich, hoher Landtag! werden auf dem leichtesten Wege zu Stande gebracht werden, denn wir haben ja nicht erst Neues zu erfinden, sondern nur das Gute, was hier und in andern Spitalern üblich ist, zu acceptiren, und den neuen Verhältnissen des Spitalen dann zurecht zu legen.

In diesen Instructionen wird nun der Director seine vollen Pflichten, seine vollen Rechte, in diesen Instructionen wird der Primarius so gut wie der Secundarius, der Verwalter so gut wie der Controlor seinen Wirkungskreis ausgedrückt finden.

Der Landesauschuß hat geglaubt, in die Haus- und Dienstordnung nur dasjenige aufnehmen zu sollen, was Jeder von dem Personale im Spitale wissen muß, nicht nur für sich, was er zu thun hat, welche Rechte er hat, u. s. w., sondern daß er auch die Pflichten und Rechte der Uebrigen, mit welchen er in einem Dienstverbande stehet, kenne.

Herr Dr. Suppan hat schon hervorgehoben, daß Herr Abg. Deschmann die Oberinspektion auf den Krankenabtheilungen nicht richtig aufgefaßt habe. Herr Deschmann meint, nur der Director könne die Oberinspektion haben; allein hier handelt es sich nicht um die Oberaufsicht des Spitalen, sondern nur um die Oberinspektion auf den einzelnen Spitals-Abtheilungen, bei den Ordinationen, Verpflegungen u. s. w., wie es des Näheren in der Rubrik „Inspectionsdienst“ angeführt ist. Eine solche Oberinspektion wäre vielleicht nicht einmal nöthig, wenn die diensthabenden Secundärärzte stets so verlässlich wären, daß sie nicht erst noch eine Oberaufsicht brauchen.

Es ist gewiß nur im Interesse des Dienstes, wenn man über die Secundärärzte noch den Primararzt als Inspectionisten setzt, welcher darüber zu wachen hat, ob die Secundärärzte und das übrige Personale den Dienst recht versehen. Hier ist also von keiner Oberinspektion des Spitalen die Rede, sondern nur von den Dienstleistungen in den verschiedenen Abtheilungen.

Zur absoluten Unthätigkeit, glaubt Hr. Deschmann, wäre der Director verurtheilt, weil der Primarius auf seiner Abtheilung unumschränkt sein soll. Nun, meine Herren, wer so etwas behaupten kann, wird wohl nicht einsehen wollen, daß, wenn irgend eine Behörde Jemanden als behandelnden Arzt auf eine Abtheilung hinstellt, er sich in dieser Stellung selbstständig bewegen muß, daß nicht Jedermann in das, was er ordinirt, hinein rede, oder hinter sich immer einen Kritiker habe. Was das Wissen betrifft, so ist der Primararzt eben so gut diplomirt, als der Director selbst.

Herr Deschmann wundert sich, daß in einem Paragrphen sogar die Spitalsherrin die Oberaufsicht hat, und nicht nur der Director. Nun, das ist doch wohl ebenso von der Seite aufzufassen, wie das Obengesagte. In dem Falle, als der Primarius oder Secundarius nicht gegenwärtig ist, und es geschieht auf dem Kreiszimmer oder auf dem Wochenbettzimmer etwas, wofür Hilfe geschafft werden soll, oder irgend ein Unfug welcher Art immer, der sogleich abzustellen

ist, da wird man doch nicht um den Director laufen, da ist dann doch die Spitalshebamme diejenige, welche dergleichen Uebelstände zu beseitigen hat; und das will nur dieser Paragraph besagen.

Eben so undegreiflich ist es, wie man die Wärter unter die Direction, und nicht unter die Abtheilungs-Vorstände gestellt wissen will. Der Wärter hat das zu thun, wozu er von dem Abtheilungs-Vorstände beauftragt ist. Er untersteht ihm daher zunächst, und muß ihm Folge leisten in allen Beziehungen mit Ausnahme derjenigen, welche in das Bereich der Direction fallen. In eben dem Sinne ist auch dieser Paragraph aufzufassen.

„Die Entlassung des Wärter-Personales bei der Oberin zu beantragen“, ist ein weiterer Anstoß. Nun hier zeigt sich wieder, daß Herr Abg. Deschmann den Contract nicht kennt, welchen die Landes-Regierung im Jahre 1855 mit dem Orden der barmherzigen Schwestern abgeschlossen hat. Hier steht es ausdrücklich: „nur dem Orden steht die Aufnahme des Krankenwärter-Personales zu“. Die Erfahrungen, welche wir einestheils in Bezug auf das Bedürfnis gemacht haben, daß das Wärter-Personale vermehrt werde — traurige Fälle, wie sie vorgekommen sind, bestätigen das —, und andernteils die Thatsachen, daß mitunter minder geeignete Individuen aus andern Rücksichten von dem Orden als Wärter oder Wärterinnen aufgenommen worden sind, haben den Landesausschuß bestimmt, in dieses Statut eine Anordnung aufzunehmen, welche dem Orden dieses absolute Recht, über die Aufnahme und Entlassung des Wärter-Personales zu verfügen, in soweit nimmt, daß man den Contract nicht verletz, — und den Contract verletzen wir dadurch nicht, weil jetzt der Landesausschuß, wie früher die Landesregierung, das Recht hat, darüber zu wachen, daß die Krankenpflege in allen Beziehungen gehörig durchgeführt werde, — nun dazu gehören wohl auch die Wärter.

Herr Deschmann bedauert weiter, daß dem Verwalter keine Rechte zustehen, daß der Verwalter nicht über das Stroh in den Strohsäcken zu urtheilen habe (Heiterkeit), und daß die Primärärzte darüber zu reden haben. Nun das glaube ich doch, daß nur der Arzt weiß, wie sein Kranker allensfalls das Stroh durch die verschiedenen Excretionen unbrauchbar gemacht hat, daß dieses also gewechselt werde. Nur er ist alle Tage zugegen, — nur er kennt genau, ob die Waare auch derart ist, wie sie nach der Vorschrift sein soll; d. h. ich rede aber hier nur von einem Primarius, dem es wirklich Ernst um seinen Beruf ist.

Es ist unmöglich, sagt Herr Deschmann, daß die jetzige Spitalsdirection „so etwas“ vorgelegt haben wird. Herr Dr. Suppan hat bereits diesen Vorwurf auf das rechte Maß zurückgeführt. Wenn wir nach dem Belieben einer jeden Direction und eines jeden Primarius eine neue Haus-Ordnung entwerfen wollen, dann wird der hohe Landtag vielleicht alle Jahre damit zu thun haben.

Ich betone aber nochmals, daß wir so glücklich waren, Männer damals im Spital zu haben, welche mit den Verhältnissen des Spitalsdienstes durch und durch vertraut waren.

Herr Deschmann befürchtet eine unverantwortliche Commission in diesen Monats-Sitzungen, welche nur neue Auslagen u. s. w. machen werde. Aber gerade dem hat der Ausschuß durch diese Sitzungen vorbeugen wollen; da läßt sich nicht absolutistisch verfahren, da muß nach mehrseitiger Erwägung das geschehen, was die Hauptsache, nämlich der Krankenpflege, zum Frommen ist.

Wir haben die Spitalsadministration übernommen, wo keine feste Speise-Ordnung bestanden hat. Nun, meine Herren, wie hätte man diesen Gegenstand anders und besser regeln können, als man ihn jetzt geregelt hat, wo man nach allseitiger Berathung eine Speiseordnung festgesetzt hat, daß eine Dienstes-Inspection durch einen Secundarius und einen Beamten besteht, welche täglich die Speisen verkosten, in ein Protokoll den Befund eintragen, und die Wahrnehmungen dann in den Commissions-Sitzungen besprochen, die Protokolle derselben aber dem Landesausschuße vorgelegt werden.

Nicht einen bloßen Bericht, wie Herr Dr. Suppan schon hervorgehoben hat, bekommt der Landesausschuß, sondern er bekommt mit dem Berichte der Direction die Protokolle der Sitzungen; er ist daher in der Lage, über Alles und Jedes Auskunft zu erhalten, und in Allem und Jedem genau informirt zu sein.

Die Verwunderung, die Herr Deschmann weiter ausspricht, daß eine Desinfectionskammer nicht besteht, daß der Brunnen, der Eiskeller nicht vorhanden ist, und dergleichen andere Bemerkungen werden an einer anderen Stelle zur Erörterung kommen. Wenn wir auch keinen Eiskeller haben, so haben wir doch Eis im Spital, und vielleicht billiger, als wenn wir einen eigenen Keller hätten.

Was das Mikroskop anbelangt, so wird dasselbe Gegenstand einer anderen Berathung werden.

Keine Conflict, meine Herren, sind bis jetzt wegen den Monats-Sitzungen noch vorgekommen; aber wenn irgend welche Uebelstände da waren, so sind sie eben nur in den Sitzungen zur Sprache gekommen, und durch diese Sitzungen dann zur Kenntniß des Landesausschusses.

Das sind die Bemerkungen, welche ich gegenüber den Einwendungen des Herrn Deschmann noch mit dem Beisatze vorzubringen habe, daß es dem Landesausschuße bei dem Entwurfe dieser Haus- und Dienstordnung um nichts anderes zu thun war, als um bestmöglichst Ordnung in Allem und Jedem im Spital einzuführen, damit die Krankenpflege nach allen Richtungen bestens durchgeführt und vom Landesausschuße überwacht werde.

Auch ich stemme mich nicht dagegen, daß diese Haus- und Dienstordnung noch einem Comité zugewiesen werde; ich bemerke nur, daß diese Haus- und Dienstordnung auf Grundlage älterer, guter, erprobter Erfahrungen entworfen worden, daß von dem Guten nichts ausgelassen worden ist, daß nur solche Zusätze und Aenderungen der alten Ordnung geschehen sind, welche durch die Bedürfnisse und neuen Verhältnisse nothwendig geworden sind.

Möge daher der hohe Landtag einen Ausschuß wählen; der Landesausschuß wird sich und kann sich dagegen nicht stemmen; allein, wenn wir schon den Sparpfennig des Volkes so oft betonen, so möchte ich doch wohl auch hier das betonen, ob wir denn auf Gegenstände, welche so gut sind, als sie Menschenhände machen können, noch Tage und Tage verwenden, und dadurch anderen Berathungen nur die Zeit wegnehmen. (Bravo im Centrum.)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen und ich bringe nunmehr jenen Antrag des Herrn Abgeordneten Deschmann zur Abstimmung, welcher dahin lautet: „Es werde zur Vorberathung der Haus- und Dienstordnung für die Landes-Wohltätigkeitsanstalten aus dem Hause ein Ausschuß von 5 Mitgliedern gewählt“. Jene Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht; nach wiederholter Zählung.) Der Antrag ist angenommen, ich ersuche deshalb zur Wahl der 5

Mitglieder zu schreiten und unterbreche zu diesem Behufe die Sitzung für 10 Minuten.

(Die Sitzung wird auf 10 Minuten unterbrochen. Nach erfolgter Abgabe der Stimmzettel und vorgenommenem Scrutinium.)

Abg. Kromer: Die absolute Majorität ist 15; demnach erscheinen gewählt die Herren Abgeordneten: Mulley mit 18, Deschmann mit 16 Stimmen. Die nächst meisten Stimmen erhielten: Dr. Bleiweis 14, Brolich 13, Dr. Skedl 13, Guttman 12, v. Strahl 10, die Herren Dr. Toman, Dechant Toman und Koren jeder 9 Stimmen, die weiteren Stimmen sind zersplittert.

Präsident: Nachdem nur 2 Herren die absolute Majorität erhalten haben, bleiben uns noch 3 neue Mitglieder zu wählen, wozu ich die Herren hienit einlade. (Nach vorgenommener Verlesung der Stimmzettel.) *)

Abg. Dr. Toman: Herr Landeshauptmann, ich bitte um das Wort.

Ich bin damit nicht einverstanden, daß, wenn auf einem Wahlzettel 2mal der Name Toman geschrieben steht, ich nicht einmal darin begriffen wäre. Ich will dieses nicht, wegen der geringen Wichtigkeit dieser Wahl, aber ich protestire, daß künftighin oder auch in diesem Falle ich nicht wenigstens einmal als gewählt angesehen werden möchte, wenn zweimal der Name Toman darauf steht. Das Wort „Doctor“ ist nur ein Appendix und entscheidet gar nichts, wenn der Name zweimal darauf steht, so ist von derselben Person die Wahl sicherlich einmal auf mich gefallen. Ich bitte darüber abstimmen zu lassen, denn es könnte dieß einmal von Bedeutung werden.

Abg. Kromer: Diesfalls kann ich die Aufklärung dahin geben, daß bei der Führung der Stimmliste, sobald der Name 2mal vorgekommen ist, immer einmal Herr Doctor Toman und einmal der Herr Dechant Toman berücksichtigt wurde.

Abg. Dr. Toman: Sollte ich dadurch, daß der Name zweimal geschrieben steht, keinmal als gewählt angesehen werden?

Abg. Kromer: Das ist der Fall bei jenem Stimmzettel, auf welchem 5 Namen waren; da sind die 2 letzten nicht berücksichtigt worden.

Abg. Dr. Toman: Ah, dann hat es einen ganz andern Sinn.

Präsident: Ich bitte um Bekanntgabe des Wahlresultates.

Abg. Kromer: Abgegeben wurden 26 Stimmzettel, demnach ist die absolute Majorität 13. (Rufe: 14.) Mit dieser Stimmenzahl wurden gewählt, die Herren: Dr. Bleiweis mit 16, Dr. Skedl mit 16, und Herr Guttman mit 14 Stimmen.

Präsident: Ich bitte die Herren, sich dann später zu constituiren, und mich hievon in Kenntniß zu setzen.

Wir kommen nunmehr zum Antrage auf Einrichtung des Operations-Saales u. s. w. im Civilspitale und ich ersuche den Herrn Referenten Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Bleiweis: (Liest.)

„Anträge

des Landesauschusses, betreffend die Einrichtung des Operationssaales, die Instandhaltung des pathologisch-anatomischen Museums, die Beschaffung chirurgischer und anderer Instrumente und die Entlohnung des Secirdieners für die Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten in Laibach.

Hoher Landtag!

Bei der nothwendig gewordenen Reorganisation der Landes-Wohlthätigkeits-Anstalten in Laibach haben sich nachstehende dringende Bedürfnisse herausgestellt:

1. Nachdem ein zweckmäßiges Lokale zur Vornahme chirurgischer Operationen (Operationssaal) im Spital hergestellt worden ist, muß dasselbe auch eingerichtet werden. In der Beilage A. sind die nothwendigen Anschaffungen ausgewiesen; dieselben beschränken sich auf das unumgänglich Nothwendige und betragen die Summe von 67 fl. 50 kr.,

2. Die größte Abtheilung des Spitals ist die chirurgische Abtheilung. Zur Vornahme von Operationen an dieser Abtheilung, so wie auch an anderen Abtheilungen sind Instrumente nothwendig. Schon bei der Uebernahme des Spitals in die Verwaltung der Landesvertretung am 31. Jänner 1862 wurde sich die Uebergengung verschafft, daß die vorhandenen chirurgischen Instrumente sowohl, was die Menge als Qualität anbelangt, tief unter den Anforderungen der Zeit stehen. Seit Professor Nathan's Zeiten mußten sich die Spitalsärzte mit ihren eigenen Instrumenten behelfen, wozu sie natürlich nicht verpflichtet sind. Die Beschaffung der erforderlichen Instrumente und anderer Behelfe durch die Anstalt ist daher dringend nothwendig. Das vom Primararzte Dr. Fur vorgelegte und in B. beiliegende Verzeichniß, welches auch in der commissionellen ärztlichen Sitzung vom 23. September v. J. bestätigt wurde, spezifizirt dieselben mit einem Kostenbetrage von 382 fl. 45 kr. in welchem Betrage auch das Mikroskop enthalten ist, welches bei pathologisch-chemischen Untersuchungen ein wesentliches Erforderniß der vorgeschrittenen Arzneikunde ist und in keinem wohl eingerichteten Krankenhause fehlen darf.

3. Damit interessante anatomische Objecte zur Belehrung auch künftiger Spitalsärzte und zur Bereicherung der Wissenschaft in Glas und Spiritus in Kästen aufbewahrt werden können, bedarf dieses pathologisch-anatomische Museum zum besagten Behufe eines jährlichen Pauschales von mindestens 50 fl. —

4. So wie in jedem Krankenhause, war auch im Laibacher Spital in früherer Zeit ein Secirdiener, und zwar hat der Spitalportier diese Dienste gegen ein Entgelt verrichtet. Gegenwärtig ist kein Secirdiener vorhanden; will ein Arzt eine Obduction vornehmen — und dergleichen sollten wohl viele vorgenommen werden — so muß er einen Wärter hiezu dinge und zahlen. Abgesehen davon, daß sich die Aerzte hiezu mit ungeübten und unbrauchbaren Individuen behelfen müssen, werden bei solcher Inconvenienz noch Krankenwärter dem Dienste entzogen und die Kranken in die Gefahr versetzt, daß der Wärter, wenn er als Secirdiener functionirt hat, eine ansteckende Krankheit auf seine Abtheilung verschleppt. In den Antrag der Spitals-Direction, daß ein eigener Secirdiener hiezu ausgenommen und bezahlt werde, glaubt der Landesauschuß nicht eingehen zu sollen, weil die Auslage hiesfür zu groß, und derselbe doch im Ganzen zu wenig beschäftigt wäre; dagegen ist es leicht thunlich, daß, so wie in früherer Zeit der Secirdienerdienst ein Nebendienst des Spitalportiers war, dieser in Zukunft vom Kanzleidiener versehen werde, für dessen Mühewaltung eine Ent-

*) Bei Verlesung des 12. Stimmzettels lautend: „Dr. Bleiweis, Dr. Suppan, Dr. Wurzbach, Dr. Strahl, Toman“ bemerkt der Präsident, daß die 2 letzten Stimmen nicht berücksichtigt werden können. (Dr. Toman: Sehr angenehm!)

lohnung mit 40 fr. ö. W. pr. Leiche genügend erkannt wurde.

Der Landesauschuß stellt demnach nachstehende Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- ad 1. Für die Einrichtung des Operationssaales wird die Summe von 67 fl. 50 fr. ö. W. aus dem Krankenhausfonde bewilliget.
- ad 2. Die Beischaffung von chirurgischen Instrumenten im Betrage von 382 fl. 45 fr. ö. W. aus dem Krankenhausfonde wird genehmiget.
- ad 3. Für die Instandhaltung des pathologisch-anatomischen Museums wird ein Jahrespauschale von 50 fl. ö. W. aus dem Krankenhausfonde bewilliget.
- ad 4. Der Kanzleidiener im Spitale wird zugleich mit dem Dienste eines Secirdieners betraut und hiefür pr. Leiche mit 40 fr. ö. W. aus dem Krankenhausfonde entlohnt.

(Die Beilagen des Berichtes lauten:)

A.

Verzeichniß

der

Anschaffungen für den Operationsaal im Civilspitale.

	fl.	fr.
2 Instrumentenkästen à 11 fl.	22	—
1 Tisch für Augenpiegeluntersuchung . . .	3	50
1 Waschkasten sammt Zugehör	10	—
1 kleiner Wandspiegel	6	—
4 Rohrfesseln von gebogenem Holz à 3 fl. 50 fr.	14	—
Anstrich und Reparatur der alten Kästen u. s. f.	12	—
Zusammen	67	50

B.

Verzeichniß

der

neu anzuschaffenden Instrumente und Behelfe.

	fl.	fr.
Renovirung und Adaptirung der vorhandenen Instrumenten = Cuiis	3	—
2 hölzerne Cuiis für Skalpelle à 40 fr. . .	—	80
1 gerades Lanzettmesser zu Augenoperationen	1	—
1 gekrümmtes Lanzettmesser	1	40
1 Hackenpinzette	2	—
1 Frisshäckchen zu Tribodectorie	2	—
3 Bommansche Sonden à 1 fl.	3	—
1 Blömer'sche Pinzette	1	50
Pappverbandsheere	6	30
1 Herniotom	1	60
1 Tenotom mit 2 Klingen	2	60
1 Mikroskop	200	—
2 Katheter verschiedenen Kalibers à 2 fl. 80 fr.	5	60
1 Instrument zur Entfernung fremder Körper in der Harnblase	3	—
1 Steinertrümmerungs-Instrument mit Schrauben nach Chariere	32	—
Fürtrag	265	80

	fl.	fr.
Uebertrag	265	80
1 große Steinsonde nach Heurtlouy	—	90
1 kleine Steinsonde nach Heurtlouy	—	75
1 Garette	4	20
3 Duzend Darmsaiten=Bougien verschiedener Dicke à 3 fl.	9	—
4 Glüheisen kleinerer Gattung à 85 fr.	3	40
1 Explorativ=Troifar	1	60
1 Trousseau'sche Röhre zur Trocheotomie	2	50
2 Schlundröhren à 1 fl. 50 fr.	3	—
4 Schlundbougien verschiedener Dicke à 80 fr.	3	20
1 Kettenfäge	15	—
2 schiefe breite Hohlmeißel à 1 fl. 40 fr.	2	80
2 schiefe kleine Hohlmeißel à 1 fl. 20 fr.	2	40
1 Nadel zur Gaumennaht nach Friedinger	2	30
Instrumente zur Galvanocautik ohne Batterie	50	—
1 Mundspatel mit Charnier	2	60
4 Neugebauer'sche Specula-Blätter à 2 fl.	8	—
1 Schieblampe zum Behufe von Augen- und Kehlkopfspiegel=Untersuchungen	5	—
Summe	382	45

Präsident: Ueber diese Anträge eröffne ich die allgemeine Debatte. Wünscht Jemand das Wort? (Es meldet sich Niemand.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so gehe ich an die besondere Abstimmung der Anträge des Landes-Auscheses. Erstens trägt der Landes-Auschuß darauf an, daß für die Einrichtung des Operations-Saales die Summe von 67 fl. 50 fr. ö. W. aus dem Krankenhausfonde bewilliget werde.

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort. Ich würde mir zu diesem Punkte eine Bemerkung erlauben und den Herrn Berichterstatter des Landes-Auscheses ersuchen, uns hierüber Aufschluß zu geben, ob diese einzelnen Posten zu einer vorläufigen Prüfung dem betreffenden Verwaltungsamte des Spitals zugestellt worden sind. Es handelt sich hier um Anschaffungen, welche mir, ich gestehe es, wirklich nothwendig erscheinen; da jedoch auch die ökonomische Seite dabei zu berücksichtigen ist, und wahrscheinlich der Antrag in den schon besprochenen Commissionen gestellt wurde, dünkt es mir doch von Wichtigkeit, daß auch ein betreffender Dekonomie-Beamte diesfalls einvernommen werde, indem nach meiner Anschauung ein kleiner Wandspiegel nicht gerade 6 fl. kosten dürfte, und eben so für 4 Rohrfesseln von gebogenem Holz der Betrag von 3 fl. 50 fr. pr. Stück mir eine etwas überspannte Forderung zu sein scheint. Ich stelle gar keinen Antrag gegen die Bewilligung dieser Summe, bin vielmehr dafür, dieselbe zu bewilligen, jedoch wünschte ich diesfalls Aufschlüsse zu erhalten, und glaube, daß auch in Zukunft, wenn es sich um ähnliche Auslagen handelt, für deren Anschaffung keine besondere Kenntniß nothwendig ist, sondern nur die Begutachtung des betreffenden Verwaltungsbeamten, dieser auch hierüber einvernommen werde.

Berichterstatter Dr. Bleiweis: Ich erlaube mir darauf zu bemerken, daß dieser Gegenstand in einer com-missionellen ärztlichen Sitzung berathen und dort festgestellt wurde. Darüber, wie viel die einzelnen Gegenstände kosten, haben sich eben die einzelnen Commissions-Mitglieder bei den betreffenden Gewerbsleuten angefragt, und ich glaube, daß ein Wandspiegel, wenn er überhaupt schon ein Wandspiegel sein soll, wohl bald 6 fl. kostet, so wie die Rohrfessel von gebogenem Holz ein nothwen-

diges Erforderniß sind und der Betrag pr. Stück 3 fl. 50 fr. ganz gewiß kein überspannter ist, nachdem ein gewöhnlicher Sessel auch drei Gulden kostet.

Abg. Dr. Suppan: Ich erlaube mir noch eine Bemerkung, um den Herrn Deschmann vielleicht zu beruhigen. Es ist bereits im vorigen Jahre dem Finanz-Ausschusse das Verzeichniß über die nothwendigen Einrichtungs-Stücke vom Spital durch die Spitals-Verwaltung, unterschrieben vom Verwalter und vom Controlor vorgelegt worden, und in demselben Verzeichnisse haben sich auch diese nämlichen Gegenstände befunden. Vielleicht ist dies dem Herrn Deschmann genügend. Das Verzeichniß natürlich liegt beim Landes-Ausschusse und steht, wenn der Herr Abgeordnete einen Zweifel daran hat, demselben zur Einsicht offen.

Präsident: Ich bringe den 1ten Punkt der Anträge des Landes-Ausschusses zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, „daß für die Einrichtung des Operations-Saales die Summe von 67 fl. 50 fr. ö. W. aus dem Krankenhaushausfonde bewilliget werde“, sich zu erheben. (Geschieht.) Dieser erste Punkt ist angenommen.

Der zweite Punkt betrifft die Beischaffung von chirurgischen Instrumenten im Betrage von 382 fl. 45 fr. ö. W. aus dem Krankenhaushausfonde.

Abg. Deschmann: Ich bitte um das Wort. Ich finde im Verzeichnisse der anatomischen Instrumente ein Mikroskop im Betrage pr. 200 fl. angesetzt. Nun ich schätze und hochachte gewiß den Geist jener Männer, welche auch das Mikroskop zur Erforschung wissenschaftlicher Gegenstände anwenden wollen; da wir es aber hier nur mit Wohlthätigkeits-Anstalten zu thun, und zunächst das Bedürfniß nur auf dasjenige zu beschränken haben, was die eigentliche Krankenpflege anbelangt, so würde ich mich wohl vorläufig gegen diese nicht unbedeutende Auslage von 200 fl. — zur Anschaffung eines Mikroskopes erklären. Ich finde es wohl erklärlich, daß in Spitalern, welche mit Lehranstalten verbunden sind, dergleichen Instrumente behufs Vornahme von mikroskopischen Untersuchungen nothwendig sind, insbesondere dort, wo zugleich pathologische und anatomische Museen vorhanden sind; allein in Laibach haben wir keine Lehranstalt, mit Ausnahme des Hebammencurses, wo jedoch dieser Gegenstand gewiß nicht nothwendig ist. Mir ist überhaupt nicht bekannt, daß das mikroskopische Untersuchen in Laibach in einem ausgedehnten Maße betrieben würde. Vorläufig würde ich also beantragen, daß man diesen Posten, nämlich „ein Mikroskop pr. 200 fl.“ — suspendire, und daß derselbe gegenwärtig nicht angenommen werde, da es mir ein nicht so unumgängliches Erforderniß zu sein scheint, und weil nur die Rücksicht des Haushaltes und der Sparlichkeit vor Allem maßgebend erscheint.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Dr. Bleiweis: Der Herr Abgeordnete Deschmann findet das Mikroskop nicht nothwendig für ein Spital, welches mit keiner Lehranstalt verbunden ist; nun ich glaube wohl auch, daß das Spital gerade nicht zu Grunde gehen wird, wenn kein Mikroskop da ist, allein ich muß doch das Bedürfniß derselben, theils vom ärztlichen Standpunkte überhaupt, theils vom Standpunkte der bisherigen Erfahrung aus vertheidigen.

Der Herr Abg. Deschmann sagt, im Spital ist nur die Krankenpflege die Hauptsache. Vollkommen einverstanden mit diesem Grundsätze, bin auch ich. Allein zur Krankenpflege, zu einer zweckmäßigen, zu einer richtigen Krankenpflege, gehört vor Allem die Diagnose

der Krankheit. Ohne Diagnose gibt es keine richtige Therapie und alles Uebrige ist dann nur eitel Spielwerk. Mag das Uebrige in einem Spital noch so gut bestellt sein, vom Verwalter bis zum Krankenwärter herab, so wird es keine glückliche Krankenpflege geben, wenn es nicht richtige Diagnosen gibt. Nun ist aber das Mikroskop bei mehreren Krankheiten, z. B. zur Untersuchung der Excretionen, wo der Arzt in Ungewißheit ist, was er aus dem Excrete machen soll, von großer Wichtigkeit; ob z. B. ein Leiden nur ein katarrhöses Uebel ist, wo er den Lungen-Katarrh behandeln soll, oder ob es Tuberkeln sind u. s. w., wo er eine ganz andere Cur einschlagen muß. Meine Herren, in jeder vorgeschrittenen Heilanstalt besteht oder gibt es ein Mikroskop; die Erfahrung lehrt auch, daß unsere Aerzte wirklich das Bedürfniß derselben gefühlt haben, denn sie haben sich dasselbe zeitweise — ich glaube, und der Herr Custos Deschmann wird es vielleicht nicht in Abrede stellen wollen, — vom Landes-Museum requirirt; ich weiß aber auch, daß Mikroskope von Privatärzten, besonders von Militärärzten, die ein solches besitzen haben, in Requisition gezogen wurde. Das Bedürfniß ist demnach auch durch die Praxis nachgewiesen; daher hat der Landes-Ausschuß nicht angestanden, auf die Beischaffung des Mikroskopes den Antrag zu stellen. Er hat selbst den Betrag von 200 fl. in Erwägung gezogen, und ob nicht das Landes-Museum geneigt zu finden wäre, bei vorkommenden Fällen, dasselbe auszuliehen. In diesem Falle müßten sich natürlich die Spitalsärzte dann immer an das Curatorium des Museums wenden. Nun aber ist das Mikroskop ein theures Instrument, welches bald in der einen, bald in der anderen Hand, da oder dort gefährdet sein kann, und dann gibt es Streitigkeiten, wo dasselbe Schaden gelitten habe. Deshalb hat der Landes-Ausschuß geglaubt, eben mit Rücksicht, daß das Mikroskop ein Mittel zur richtigen und zweckmäßigen Therapie ist, die Beischaffung desselben beantragen zu sollen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort über diesen Gegenstand? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so werde ich den Antrag des Herrn Deschmann zur Abstimmung bringen, welcher dahin geht, daß die Beischaffung von chirurgischen Instrumenten zwar bewilliget, aber hievon das Mikroskop pr. 200 fl. ausgeschieden werde.

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich Sie, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist gefallen.

Ich bringe nunmehr den Antrag des Landes-Ausschusses zur Abstimmung, welcher dahin geht, „daß die Beischaffung von chirurgischen Instrumenten im Betrage von 382 fl. 45 fr. ö. W. aus dem Krankenhaushausfonde genehmiget werde“. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Ad 3. Geht der Antrag des Landes-Ausschusses dahin, „daß für die Instandhaltung des pathologisch-anatomischen Museums ein Jahrespauschale vom 50 fl. ö. W. aus dem Krankenhaushausfonde bewilliget werde“. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Deschmann: Wir werden heute zum 1ten Male, um Bewilligung eines Pauschales für ein sogenanntes pathologisch-anatomisches Museum angegangen.

Ich habe mir heute die Freiheit genommen, das Spital zu besuchen, um den Bestand dieses pathologisch-anatomischen Museums kennen zu lernen. Ich kann Sie versichern, meine Herren, daß meine diesfälligen Wahrnehmungen sehr betrübender Natur waren; das kann man kein pathologisch-anatomisches Museum nennen, was dort

vorhanden ist! Einige Objecte, welche sich im kläglichen Zustande befinden, einige Flaschen und Gläser, in denen der Spiritus schon ganz ausgetrocknet ist, kurz und gut, das ganze sogenannte Museum befindet sich in einem sehr deruten Zustande. Dasselbe rührt aus den Zeiten her, als hier noch eine eigene chirurgische Lehranstalt bestand, damals war ein solches Museum nothwendig; ob dasselbe auch jetzt unumgänglich nothwendig sei, stelle ich dahin, wenigstens scheint man darauf keinen Werth zu legen. Ich sage, man scheint darauf keinen Werth zu legen, weil sehr viele Objecte des anatomischen Museums aus demselben hinaus gewandert sind, sie wurden auch an Lehranstalten verschenkt, theils an jene in Krainburg, theils an das Laibacher Gymnasium. Bei diesem Sachverhalte ist es doch wohl merkwürdig, daß wir da in Anspruch genommen werden sollen, für ein Cabinet etwas beizutragen, auf welches doch die Spitals-Direction selbst — wenn es eine Spitals-Direction gibt — keinen Werth zu legen scheint! Und zu dem sollen wir ein jährliches Pauschale von 50 fl. dazu bewilligen, ohne irgend eine Verrechnung, und dadurch den Grundstein legen, auch für die spätere Bewilligung, ohne daß wir belehrt worden wären, über den eigentlichen Stand des anatomischen Museums. Ich achte gewiß den wissenschaftlichen Geist der Männer, wenn sie interessante Objecte aufbewahren wollen, wenn es sie vom medizinischen Standpunkte interessirt Einzelnes nicht der Vergessenheit anheim zu geben, sondern auch für die Zukunft zu erhalten. Allein, bedenken wir wohl, es ist hier keine Lehranstalt, sondern wir haben es hier nur mit einem Spitale, mit den Wohlthätigkeits-Anstalten zu thun. Ich will hier die Erinnerung eines ausgezeichneten Mannes ins Gedächtniß zurückrufen, der im vorigen Jahrhundert in Krain lebte, es ist das der unsterbliche Hacquet. Er war an der hiesigen chirurgischen Lehranstalt Professor der Anatomie, und gründete aus eigenen Mitteln ein anatomisches Museum. Als der große Kaiser Josef in Laibach war, besuchte er diesen Mann, und besah sich sein anatomisches Museum, wobei — ich bin überzeugt — derselbe gewiß erfreulichere Wahrnehmungen gemacht, als ich heute über den Stand des sogenannten pathologisch-anatomischen Museums im Spitale, — was wohl nur eine Ironie auf diesen Namen ist — zu sammeln Gelegenheit hatte.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Dr. Bleiweis: Ich glaube, daß mich der Herr Abg. Deschmann eines Plaidirens für die Nothwendigkeit eines pathologisch-anatomischen Museums selbst enthoben habe; er selbst sagte ja, in welchem kläglichen Zustande sich dieses Museum befinde, demnach wird das h. Haus die Auslage von 50 fl. zu bewilligen sich weigert finden, also des Plaidoyer's bin ich ja enthoben, weil Herr Deschmann selbst die Kläglichkeit des Museums zugibt. Nun geht er hier von einem anderen Gesichtspunkte aus, und sagt: die Direction scheint keinen Werth darauf zu legen.

Die Direction, wie sie in der letzten Zeit war, hat großen Werth darauf gelegt; eben deswegen hat sie das beantragt, — aber „Vieles ist faul in Dänemark“, d. h. im Spitale (Ruf: bene!), und sollen wir diese Fäulniß noch verziehen? Ich begreife nicht, wie Herr Deschmann, der alle Augenblicke zum Panegyricus der Männer der Wissenschaft wird, wie er hier etwas in Frage stellen kann, was doch eben Sache der Wissenschaft und noch mehr ist, weil wir es eben mit dem Spitale zu thun haben, mit der ärztlichen Kunst. Pathologische Museen finden wir nicht bloß an den Lehran-

stalten, wo man die Präparate den Schülern vorzeigt, sondern auch in den Spitalern. Wer kann läugnen, daß in denselben interessante, beschreibende Funde gemacht werden, welche der Arzt seinen Nachfolgern zurücklassen will oder aufbewahren zu dem Zwecke, wenn irgend ein anderer Arzt sich darüber Belehrung verschaffen will. Pathologische Museen sind daher ein Bedürfniß eben mit Rücksicht auf die Fortbildung der Arzneikunst. Die Direction hätte wohl einen großen Werth darauf gelegt, das Museum splendid einzurichten; allein sie hatte keinen Kreuzer zur Disposition, daher war es eine ihrer ersten Aufgaben, in den commissionellen Berathungen, daß ein solcher Antrag gestellt wurde.

Der Herr Abgeord. Deschmann ist ferner dagegen, daß man 50 fl. bewilligen soll, bloß als ein Pauschale ohne Verrechnung.

Nun gegen eine Verrechnung wird sich natürlich der Landesauschuß auch nicht sträuben; allein es ist Gepllogenheit, und ich selbst weiß es aus eigener Praxis, als ich Professor der Veterinärkunde war, daß mir die hohe Landesregierung ein solches Pauschale bewilligte, für die Beschaffung von für die Schule nothwendigen Be-

helfen. Ich glaube endlich, daß man wohl der Redlichkeit jeder Direction es anvertrauen kann, daß sie 50 fl. — die ohnehin nur ein Bettel sind, — hierzu auch verwenden werde. Wenn Hacquet aus eigenem Sacke einmal ein solches anatomisches Museum hergestellt hat, so muß ich freilich dem Wunsche Ausdruck geben, daß wir solcher Hacquets eine Menge hätten! (Heiterkeit.)

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Es meldet sich Niemand.) Der Antrag des Herrn Deschmann geht dahin, „daß für die Instandhaltung des pathologisch-anatomischen Museums ein Jahres-Pauschale von 50 fl. aus dem Krankenhaus-Fonde nicht bewilliget werde. (Rufe: Kommt nicht zur Abstimmung; ist ein rein negativer Antrag!)“

Abg. Kromer: Eventuell dahin, daß dieser Antrag gegen Verrechnung bewilliget werde. So glaube ich ihn verstanden zu haben. (Rufe: Nein!)

Präsident: Stellen Sie den Antrag?

Abg. Deschmann: Nein.

Abg. Kromer: Dann nehme ich den Antrag dahin auf, daß dieser Betrag jährlicher 50 fl. der Spitals-Direction nur gegen Verrechnung bewilliget werde.

Präsident: Wird dieser Antrag unterstützt? Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist unterstützt. Ich bringe also den Antrag des Hrn. Abg. Kromer, welcher dahin geht, daß die Bewilligung des Jahresbetrages von 50 fl., jedoch nur gegen Verrechnung erfolge, zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist gefallen. Ich bringe nunmehr den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist auch gefallen. (Rufe: Die Post ist hiedurch nicht bewilligt!)

Abg. Deschmann: Indem dieser Antrag des Ausschusses gefallen ist, ist mein Antrag angenommen.

Abg. Freih. v. Pfaltrern: Punkt 3 des Ausschussesantrages ist abgelehnt.

Statthalter Freiherr v. Schloisnigg: Das ist ja eben eine Folge davon, daß der Ausschussesantrag nicht angenommen ist.

Abg. Ambrosch: Der Antrag des Herrn Abg. Deschmann ist ja eben dem Ausschussesantrage geradezu

entgegengesetzt; und damit, daß dieser gefallen ist, ist sein Wunsch erreicht.

Präsident: Punkt 4 des Antrages des Landesauschusses geht dahin, „daß der Kanzleidiener im Spitale zugleich mit dem Dienste eines Secirdieners betraut und demselben hiefür pr. Leiche ein Lohn von 40 fr. ö. W. aus dem Krankenhausfonde bewilligt werde“. Wünscht über diesen Punkt Jemand das Wort zu ergreifen? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, bringe ich diesen 4. Punkt zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich erheben zu wollen. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Mir ist ein Antrag vom Herrn Abg. v. Strahl übergeben worden, mit 20 Unterschriften versehen, folgenden Inhaltes: (liest.)

„In Anbetracht, daß das in der vorjährigen Landtagsession entworfene Straßen-Concurrenz-Gesetz wegen der bei den §§. 22 und 23 beschlossenen Abänderungen der Regierungsvorlage die a. h. Sanction nicht erfahren hat:

in Betracht, daß somit die bisher in Krain diesfalls bestehenden Vorschriften noch fernerhin und insolange Geltung haben, insolange selbe nicht im verfassungsmäßigen Wege abgeändert werden;

in Erwägung, daß gerade die Handhabung dieser Vorschriften bisher dem Lande so vielen Grund zu gerechten Beschwerden gegeben hat;

in Erwägung, daß es somit im Interesse des Landes liegt, sobald nur möglich eine Aenderung dieser Vorschriften herbei zu führen, während es zweifelhaft ist, ob die h. Regierung einen Anlaß finden werde, eine neue oder auch nur die alte Regierungsvorlage in dieser Beziehung im heurigen Landtage einzubringen; beantragen die Gefertigten:

Es sei der im vorjährigen Landtage beschlossene Entwurf des Straßenconcurrnz-Gesetzes für das Her-

zogthum Krain, entweder dem vorjährigen zu diesem Ende gewählten oder einem neu zu wählenden Comité mit dem Auftrage zuzuweisen, jene Abänderungen der Regierungsvorlage, wegen welcher der vorjährige Gesetzentwurf nicht A. h. genehmiget wurde, in neuerliche Erwägung zu ziehen, und sodin Bericht und Antrag an dieses h. Haus zu erstatten.

Lai bach am 7. März 1864.“

(Unterfertigt ist der Antrag: v. Strahl, Verbitzsch, Kromer, Brolich, Dr. Jos. Suppan, Alpfaltkrein, Bilhar, Anton Gf. v. Auersperg, C. Wurzbach, Ambrosch, Dr. Bleinweis, Dr. Lovro Toman, Mulley, Deschmann, Dr. Recher, Dr. Joh. Steidl, M. Jois, Ignaz Klemenčić, Josef Sagorj, Svetec.)

Ich werde diesen Antrag zur Begründung gleich in der nächsten Sitzung auf die Tagesordnung stellen.

Wir haben noch 2 Gegenstände auf unserer heutigen Tagesordnung; bei der vorgeschrittenen Tageszeit jedoch und weil wir dieselben heute doch nicht erledigen könnten, schliesse ich die Sitzung, und habe nur noch zur Kenntniß zu bringen, daß der Obmann des Finanzausschusses die Herren Mitglieder desselben ersucht, sich heute Nachmittags $\frac{1}{2}$ 5 Uhr zu einer Sitzung hier einzufinden.

Auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung — Mittwoch Vormittag 10 Uhr — kommen: Die von der heutigen Tagesordnung noch zurück gebliebenen Gegenstände — dann Rechnungsabschluß des Grundentastungsfondes pro 1862. — Antrag auf eine Remuneration für den Burg-Hausmeister und Portier Jakob Schitko und zwei Gesuche um Genehmigung von Steuerzuschlägen.

Abg. Deschmann: Herr Vorsitzender, ich würde wohl ersuchen, daß wir morgen Sitzung hätten!

Präsident: Ich habe die Sitzung für übermorgen anberaumt und diese Bestimmung steht mir zu.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 30 Minuten.)

